das Ministerium die planmäßige Entwicklung der Energiewirtschaft, der Kohlenindustrie und der Kohlewertstoffe zu sichern und die Ökonomik dieser Industriezweige planmäßig zu fördern.

- Das Ministerium für Kohle und Energie ist oberste Bergbaubehörde. Energie-Es ist verantwortlich für die wirtschaft der Republik. Zur Wahrung der Interessen öffentlichen Energieversorgung hat es Aufsichtspflicht Weisungsrecht in allen Angelegenheiten der und Verteilung von Elektroenergie und Gas.
- (3) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Ökonomik der Industriezweige und¹ Aufstellung von Perspektivplänen;
 - Aufstellung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, die sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
 - Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Haushaltspläne und der Finanzpläne des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
- Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
- Abstimmung der Pläne des Ministeriums mit den örtlichen Organen der Staatsmacht;
- Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe;

^{1.} Berichtigt gemäß GBl. I 1957 S. 190.